

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), am 10. Februar 2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums, Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Fachspezifische Studien- und Lehrformen
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium für das Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Bei Beantragung der Zulassung bzw. der Immatrikulation für bzw. in ein Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) ist eine besondere Eignung für das Musikstudium erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach § 9 Abs. 4 BbgHG nachgewiesen wird. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufe) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudium werden Grundlagen und ausgewiesene Kompetenzen in musikpraktischen, musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

Bereichen gelegt und entwickelt. Durch die Prüfungen im Bachelorstudium wird festgestellt, dass die Kandidaten die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen:

- a) verfügen über ein erstes Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie Grundlagen eines musikdidaktischen Reflexionsvermögens, die es ihnen erlauben, Unterrichtsversuche differenziert vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten, auch für heterogene Lerngruppen,
- b) verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht,
- c) verfügen über die notwendigen fachwissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen und grundlegenden fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, um Unterrichtsinhalte exemplarisch auszuwählen und in angemessener Weise zum Unterrichtsgegenstand zu machen sowie Unterrichtsmaterialien und wissenschaftliche Publikationen kritisch nutzen zu können,
- d) verfügen über grundlegende entwicklungs-, lern- und musikpsychologische Kenntnisse und Fähigkeiten, um die dem Lern- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angemessenen Inhalte und Methoden auswählen zu können,
- e) kennen Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse musikpädagogischer Forschung als Basis für die Fortsetzung ihrer Ausbildung im Masterstudium.

(2) Die im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen fachlichen, methodischen sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen des Masterstudiums für das Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer), was in Verbindung mit dem darauf folgenden Vorbereitungsdienst die berufliche Laufbahn als Musiklehrerin oder Musiklehrer im sekundarstufenspezifischen Bereich ermöglicht.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums sind in der Lage, selbständig umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen zu planen, zu bearbeiten und auszuwerten. Die erworbenen Kompetenzen befähigen sie zur Aufnahme von weiteren beruflichen Tätigkeiten, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraussetzen. Mögliche Berufsfelder finden sich im außerschulischen Bereich wie Kultureinrichtungen oder Projekte zur musikalischen Bildung, Musikvermittlung, Institutionen der Lehrerbildung, Verlagswesen oder Kulturvermittlung.

§ 5 Aufbau des Studiums, Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* umfasst 69 LP und ist wie folgt aufgebaut:

I.	Fachwissenschaft	15 LP
II.	Künstlerisch-praktische Fachgebiete	39 LP
	II.1. Hauptfach Instrumental/Gesang	
	oder	
	II.2. Hauptfach Ensemblepraxis	
	oder	
	II.3. Hauptfach Schulpraktisches Musizieren	
III.	Fachpädagogik und -didaktik	15 LP

(2) Das Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Module der Fachwissenschaft (Pflicht, 15 LP)		
MUS-BA-020	Grundlagen der Musikwissenschaft	9
MUS-BA-021	Teilgebiete der Musikwissenschaft	6
II. Module der künstlerisch-praktischen Fachgebiete (Pflicht, 39 LP)		
II.1. Hauptfach Instrumental/Gesang		
MUS-BA-030	Chor- und Orchesterleitung	6
MUS-BA-040	Theorie und Praxis der Musiklehre	9
MUS-BA-050	Musikalische Praxis I: Instrument/Gesang	9
MUS-BA-060	Musikalische Praxis II: Instrument/Gesang	9
MUS-BA-070	Künstlerische Ausbildung: Instrument/Gesang	6
II.2. Hauptfach Ensemblepraxis		
MUS-BA-030	Chor- und Orchesterleitung	6
MUS-BA-040	Theorie und Praxis der Musiklehre	9
MUS-BA-051	Musikalische Praxis I: Ensemblepraxis	9
MUS-BA-061	Musikalische Praxis II: Ensemblepraxis	9
MUS-BA-071	Künstlerische Ausbildung: Ensemblepraxis	6
II.3. Hauptfach Schulpraktisches Musizieren		
MUS-BA-030	Chor- und Orchesterleitung	6
MUS-BA-042	Theorie und Praxis der Musiklehre: Schulpraktisches Musizieren	9

MUS-BA-052	Musikalische Praxis I: Schulpraktisches Musizieren	9
MUS-BA-062	Musikalische Praxis II: Schulpraktisches Musizieren	9
MUS-BA-072	Künstlerische Ausbildung: Schulpraktisches Musizieren	6
III. Module der Fachpädagogik und -didaktik (Pflicht, 15 LP)		
MUS-BA-080	Musikpädagogik I	6
MUS-BA-081	Musikdidaktik I	9
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		69

(3) Das zu absolvierende künstlerisch-praktische Fachgebiet (Hauptfach Instrumental/Gesang, Hauptfach Ensemblepraxis oder Hauptfach Schulpraktisches Musizieren) bestimmt sich nach dem in der bestehenden Musikeignungsprüfung gewählten Hauptfach. Die Module der künstlerisch-praktischen Hauptfaches sind wie folgt zu belegen:

Hauptfach	Nebeninstrument 1	Nebeninstrument 2	Ensemblepraxis
Hauptfach Instrumental/Gesang			
Klavier	Gitarre	Gesang	EMP
Gesang	Klavier	Gitarre	EMP
Diverse Instrumente*	Klavier	Gesang	EMP
Hauptfach Ensemblepraxis			
Ensemblepraxis**	Klavier	Gesang	Gitarre
Hauptfach Schulpraktisches Musizieren			
Schulpraktisches Musizieren	Klavier und Gitarre (2+2)	Gesang	EMP
EMP=Elementare Musikpädagogik			
* Zupf-, Perkussions-, Blas-, Streich- und Tasteninstrumente			
** keine EMP bei Hauptfach Ensemblepraxis			

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 2 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über

die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 7 Fachspezifische Studien- und Lehrformen

Im Curriculum des Bachelorstudiums im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) sind folgende fachspezifische Studien- und Lehrformen vorgesehen:

- *Seminaristische Übung* (SÜ): künstlerisch-praktische Übungen, welche einen gleichberechtigten Anteil an reflektierenden (methodisch-didaktischen) Aspekten beinhalten. Die Gruppengröße beträgt dabei bis zu 15 Studierende pro Lehrveranstaltungsstunde.
- *Künstlerischer Kleingruppenunterricht* (KK): eigenständige Lehrveranstaltungen, dienen unter anderem zur Erlangung einer umfangreichen und schulrelevanten musikpraktischen Qualifikation, zu deren Erwerb eine individuelle Betreuung notwendig ist. Die Gruppengröße beträgt 4 Studierende.
- *Künstlerischer Partnerunterricht* (KP): eigenständige Lehrveranstaltungen, dienen der schulpraktischen Ausbildung an einem Akkordinstrument und erfordern eine individuelle Förderung und Unterweisung zur Erlangung von schulpraktisch anwendbaren Fertigkeiten; Sonderform des Künstlerischen Kleingruppenunterrichts mit 2 Studierenden.
- *Künstlerischer Einzelunterricht* (KE): eigenständige Lehrveranstaltungen zur Erlangung einer notwendigen musikalisch-praktischen Qualifikation, die ein hohes Maß an Selbststudium erfordern. Die Gruppengröße beträgt ein Studierender pro Lehrveranstaltungsstunde.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr.

11/2013 S. 656), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 13/2014 S. 922), tritt am 30. September 2027 außer Kraft und findet keine Anwendung mehr für Bachelorstudierende, die vor dem Inkrafttreten nach Absatz 1 ihr Studium aufgenommen hatten.

(4) Bachelorstudierende, die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 656), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 13/2014 S. 922), studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor of Education - Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Musik

Modulkürzel	Modul	Veranstaltung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
MUS-BA-020	Grundlagen der Musikwissenschaft (9 LP)	Einführung in die Musikwissenschaft		2				
		Grundlagen der Musikgeschichte: Ereignis-Werk-Kontext		2				
		Grundlagen der Musikgeschichte: Phänomene-Strukturen-Prozesse			2			
		Einführung in die Musikanalyse			3			
MUS-BA-080	Musikpädagogik I (6 LP)	Grundlagen der Musikpädagogik	2					
		Tutorium: Grundfertigkeiten im Umgang mit Musiksoftware		1				
		Musikmedien		3				
MUS-BA-040 ^{*/**} MUS-BA-042 ^{***}	Theorie und Praxis der Musiklehre/Theorie und Praxis der Musiklehre: Schulpraktisches Musizieren (9 LP)	Musiktheoretische Grundausbildung	4					
		Tonsatz Ia		1				
		Tonsatz Ib			1			
		Schulpraktisches Musizieren Ia			2			
		Schulpraktisches Musizieren Ib				1		
MUS-BA-030	Chor- und Orchesterleitung I (6 LP)	Einführung in die Ensembleleitung				1		
		Chorsingen/Orchesterspielen				1		
		Grundlagen der Dirigiertechnik				1		
		Praxis des Chordirigierens					3	
MUS-BA-050 ^{*/} MUS-BA-051 ^{**/} MUS-BA-052 ^{***}	Musikalische Praxis I (9 LP)	Hauptfach I	2					
		Hauptfach II		2				
		Nebeninstrument 1-I	1					
		Nebeninstrument 1-II		1				
		Elementare Musikpädagogik (EMP) (MUS-BA-050 und MUS-BA-052)/Gitarre (MUS-BA-051)	3					
MUS-BA-021	Teilgebiete der Musikwissenschaft (6 LP)	Themen der Historischen oder Systematischen Musikwissenschaft				3		
		Themen der Systematischen Musikwissenschaft, der Populärmusikforschung oder der Musikethnologie					3	
MUS-BA-060 ^{*/} MUS-BA-061 ^{**/} MUS-BA-062 ^{***}	Musikalische Praxis II (9 LP)	Hauptfach III			2			
		Hauptfach IV				2		
		Nebeninstrument 1-III			1			
		Nebeninstrument 1-IV				2		
		Nebeninstrument 2-I			1			
		Nebeninstrument 2-II				1		
MUS-BA-070 ^{*/} MUS-BA-071 ^{**/} MUS-BA-072 ^{***}	Künstlerische Ausbildung (6 LP)	Hauptfach V					1,5	
		Hauptfach VI						1,5
		Nebeninstrument 2-III					1,5	

		Nebeninstrument 2-IV						1,5
MUS-BA-081	Musikdidaktik I (9 LP)	Methoden des Musikunterrichts in den Sekundarstufen					3	
		Planung von Musikunterricht/(SPS)						6
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (LP)			12	12	12	12	12	9
Gesamtzahl Σ LP			69					
Die zu belegenden Module bestimmen sich nach dem in der Musikeignungsprüfung gewählten Hauptfach. Dabei gilt:								
* Studierende mit dem Hauptfach Instrumental / Gesang belegen folgende Module: MUS-BA-040, MUS-BA-050, MUS-BA-060 und MUS-BA-070.								
** Studierende mit dem Hauptfach Ensemblepraxis belegen folgende Module: MUS-BA-040, MUS-BA-051, MUS-BA-061, MUS-BA-071.								
*** Studierende mit dem Hauptfach Schulpraktisches Musizieren belegen folgende Module: MUS-BA-042, MUS-BA-052, MUS-BA-062 und MUS-BA-072.								

Anhang 2: Modulkatalog

Beschreibungen der in § 5 Abs. 2 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
MUS-BA-020	Grundlagen der Musikwissenschaft	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-021	Teilgebiete der Musikwissenschaft	PM	6	vgl. MK HWF
MUS-BA-030	Chor- und Orchesterleitung	PM	6	vgl. MK HWF
MUS-BA-040	Theorie und Praxis der Musiklehre	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-042	Theorie und Praxis der Musiklehre: Schulpraktisches Musizieren	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-050	Musikalische Praxis I: Instrument/Gesang	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-051	Musikalische Praxis I: Ensemblepraxis	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-052	Musikalische Praxis I: Schulpraktisches Musizieren	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-060	Musikalische Praxis II: Instrument/Gesang	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-061	Musikalische Praxis II: Ensemblepraxis	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-062	Musikalische Praxis II: Schulpraktisches Musizieren	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-BA-070	Künstlerische Ausbildung: Instrument/Gesang	PM	6	vgl. MK HWF
MUS-BA-071	Künstlerische Ausbildung: Ensemblepraxis	PM	6	vgl. MK HWF
MUS-BA-072	Künstlerische Ausbildung: Schulpraktisches Musizieren	PM	6	vgl. MK HWF
MUS-BA-080	Musikpädagogik I	PM	6	vgl. MK HWF
MUS-BA-081	Musikdidaktik I	PM	9	vgl. MK HWF

LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul